

Supplier Compliance Declaration

Informationsdokument für Erzeuger gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Unternehmen	Matthias Hermes Holz GmbH
Ausgabedatum	01.08.2026
Überprüfung	bei relevanten Änderungen der Gesetzgebung oder der Produktspezifikation
Rolle nach PPWR	Lieferant von Verpackungsmaterial (Art. 3 Abs. 1 Nr. 16)
Produkt	Verpackungs-Schnittholz
Hauptverwendungszweck	Verpackungskomponente für B2B-Transportverpackungen (Paletten, Kisten, Verschlüge, Aufsetzrahmen, Transportböden)
Lebensmittelkontaktmaterial	Nein / nicht vorgesehen
Zertifizierung	FSC: TSUD-COC-000967 PEFC: TSUD-PEFC-COC-000118

1. Informationspflicht / Änderungsanzeige

Mit diesem Dokument gibt die Matthias Hermes Holz GmbH allen Kunden die Angaben an die Hand, die Sie für ihre eigene technische Dokumentation und Konformitätsbewertung nach der PPWR benötigen. Sollten sich unsere Materialien, deren Zusammensetzung, eine Behandlung, ein Fertigungsschritt oder sonstige Eigenschaften so ändern, dass dies die PPWR-Konformität der daraus gefertigten Verpackung berühren könnte, teilen wir das dem Kunden umgehend in Textform mit.

2. Erklärung zu PPWR Artikel 5 – Stoffe und Beschränkungen

Naturbelassenes Fichtenholz weist Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom nur in den natürlich vorkommenden Spuren auf. Bei sägerauem Verpackungsholz — ob unbehandelt, kammergetrocknet oder hitzebehandelt — bleibt die Summe dieser vier Metalle erfahrungsgemäß klar unter der in Art. 5 PPWR festgelegten Obergrenze von 100 mg/kg.

PFAS entstehen ausschließlich synthetisch und kommen in Holz von Natur aus nicht vor. Bei unserem unbehandelten Verpackungsschnittholz werden sie weder dem Werkstoff beigemischt noch als Hilfsstoff verwendet.

Ebenso setzen wir dem Standardholz keine sonstigen Stoffe zu, die typischerweise als problematisch gelten — namentlich keine Bisphenole (etwa BPA), keine Phthalate, keine der einschlägigen Flammenschutzmittel (etwa PBB oder PBDE) und keine Stoffe, die als besonders besorgniserregend (SVHC nach REACH) oder als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR, Kat. 1A/1B) eingestuft sind.

Diese Zusicherungen beziehen sich allein auf unbehandeltes Holz; für imprägnierte, beschichtete, lackierte oder farblich markierte Ware gelten sie nur nach gesonderter Prüfung.

3. Erklärung zu PPWR Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Da es sich um reines Holz handelt, lässt sich das Produkt über die etablierten Wege der Holz- und Altholzverwertung sowohl stofflich als auch energetisch weiterverwenden. Weil es ein sortenreiner Werkstoff ohne fest eingebaute Kunststoff- oder Metallteile ist, eignet es sich gut für den Materialkreislauf (Design for Recycling).

Naturbelassenes Holz, das nur mechanisch oder thermisch bearbeitet wurde, zählt zur Altholzkategorie A I; weder die Hitzebehandlung (HT) noch die technische Trocknung (KD) verändern diese Einstufung. Wie das Material am Ende tatsächlich verwertet wird, hängt vom Zustand der Verpackung nach Gebrauch und von den national geltenden Entsorgungsregeln ab.

4. Erklärung zu PPWR Artikel 7 – Rezyklatanteil

Bei unserem Erzeugnis handelt es sich nicht um eine Kunststoffverpackung, weshalb die für Kunststoff vorgeschriebenen Mindestanteile an Post-Consumer-Rezyklat (PCR) hier nicht unmittelbar greifen. Einen Anteil an Recycling- oder Altholz weisen wir für unser Standard-Verpackungsschnittholz nicht als Produktmerkmal aus, sofern das nicht eigens vereinbart wurde.

5. Erklärung zu PPWR Artikel 8 und 9 – Biobasierte Rohstoffe / Kompostierbarkeit

Der Hauptbestandteil ist Holz – ein nachwachsender, biobasierter Rohstoff. Das Produkt wird nicht als kompostierbare Verpackung deklariert; eine Kompostierbarkeitsaussage wird nicht abgegeben.

6. Erklärung zu PPWR Artikel 10 – Minimierung

Unser Schnittholz ist auf seine technische Aufgabe innerhalb der jeweiligen Transportverpackung zugeschnitten. Maße, Holzart, Sortierung, Feuchte und Behandlung ergeben sich aus dem, was Schutzwirkung, Stabilität, Tragfähigkeit, sichere Verarbeitung, logistische Anforderungen und die Vorgaben des Kunden verlangen. Weniger Material ist nur dort vertretbar, wo Schutzfunktion, Handhabbarkeit und Tragfähigkeit der fertigen Verpackung dadurch nicht leiden.

7. Erklärung zu PPWR Artikel 11 – Wiederverwendbarkeit

Eine Wiederverwendbarkeit wird für das Verpackungs-Schnittholz allein nicht erklärt, sondern ist im Kontext der fertigen Palette, Kiste oder sonstigen Transportverpackung durch den Erzeuger zu bewerten.

8. Erklärung zu PPWR Artikel 12 – Kennzeichnung

Artikel-, Produkt-, Liefer- und Chargeninformationen können bereitgestellt werden. Eine Materialkennzeichnung oder weitere Angaben erfolgen nach kundenseitiger Spezifikation und nach Veröffentlichung konkretisierender EU-Vorgaben.

9. Haftungsklausel

Die Matthias Hermes Holz GmbH erklärt, dass alle in dieser Erklärung gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt sind. Diese Erklärung dient der Informationsweitergabe nach Art. 16 PPWR und stellt keine Konformitätserklärung im Sinne der Verordnung dar; die Konformitätsbewertung der fertigen Verpackung obliegt dem Erzeuger.

10. Produktbezogene Zusatzinformationen

Holzart	Fichte (Picea abies)
Oberfläche	sägerau / gehobelt - gemäß Spezifikation
Behandlung	unbehandelt / getrocknet (KD) / hitzebehandelt (HT) – sonstige nur bei separater Spezifikation
Bestandteile aus Kunststoff / Metall	Nein, nicht Teil des gelieferten Standard-Schnittholzes
Herkunft	Deutschland und Belgien

11. Rechtsverbindliche Erklärung / Unterschrift

Ort / Datum	Name / Funktion	Unterschrift / Stempel
Stadtkyll, 01.08.2026	Heiko Hermes, Geschäftsführer	 M. Hermes HOLZ GMBH 5589 STADTKYLL Tel. 06597/95300 Fax 06597/953030

Rechtlicher Hinweis: Diese Erklärung dient der Informationsweitergabe nach Art. 16 PPWR und ersetzt keine rechtliche Beratung. Maßgeblich ist der jeweils geltende Verordnungstext der VO (EU) 2025/40.